

## Call for Papers – Österreichischer Kongress für Soziologie

7. bis 9. Dezember 2017, Universität Graz

### Panel „Freiheitsentzug jenseits von Kriminalstrafe – Pflege, Psychiatrie, Schubhaft und andere Formen des Einsperrens“

Sektion Recht & Gesellschaft

Das Gefängnis gilt als Urbild freiheitsentziehender Maßnahmen, die mittels staatlicher Zwangsgewalt angeordnet und durchgesetzt werden. Nicht nur im alltagsweltlichen Selbstverständnis, sondern auch in kulturindustriellen Produkten und sozialwissenschaftlichen Diskursen wird systematische Einsperrung häufig mit der Freiheitsstrafe gleichgesetzt, die von einem Gericht wegen eines Kriminaldelikts verhängt wird. Daneben hat am ehesten noch die – historisch überkommene – Anstaltspsychiatrie als zweite große, geradezu paradigmatische totale Institution jenseits des Gefängnisses eine gewisse Aufmerksamkeit erfahren. Tatsächlich gibt es jedoch noch viele andere Formen des Freiheitsentzugs, die staatlich organisiert oder zumindest legitimiert und kontrolliert sind. Eine eigentümliche Sonderstellung zwischen den beiden bereits genannten Einrichtungen nimmt etwa der Maßnahmenvollzug (Deutschland: Maßregelvollzug) für psychisch erkrankte Rechtsbrecher\_innen ein. Zu denken wäre aber auch an Formen der Haft in polizeilichen Anhaltezentren, seien sie aufgrund von Verwaltungsübertretungen und Ordnungswidrigkeiten (Verwaltungsstrafhaft) oder zur Sicherstellung einer erzwungenen Ausreise (Abschiebung) verhängt (Schubhaft, Abschiebehäft). In vielen Ländern können Institutionen der Jugendhilfe auf teil-, halb- oder gänzlich geschlossene Settings zurückgreifen. Am anderen Ende des Altersspektrums stehen Pflegeeinrichtungen für betagte Menschen, in denen freiheitsbeschränkende Maßnahmen zum Alltag gehören. Schließlich ist Einsperrung auch aus der psychiatrischen Praxis keineswegs verschwunden.

Das geplante Panel möchte sich solchen Formen des Freiheitsentzugs jenseits der Kriminalstrafe widmen. Willkommen sind empirische und/oder sozialtheoretische Beiträge, die beispielsweise folgende Fragen aufgreifen könnten: Was ist über die Rechtswirklichkeit unterschiedlicher Formen des ‚Ein- bzw. Wegsperrens‘ jenseits der gerichtlich verhängten Freiheitsstrafe bekannt? Wie werden „privat“ (nicht-staatlich) organisierte Formen der Freiheitsbeschränkung (z.B. in Altenheimen) praktisch legitimiert und kontrolliert? Inwiefern sind „klassische“ Theoriebestände und Analysekonzepte, die für das Gefängnis oder die Anstaltspsychiatrie entwickelt wurden (Rusche/Kirchheimer, Foucault, Goffman etc.), auf andere Einsperrungsformen anwendbar? In welchem Verhältnis stehen diese Maßnahmen zu den Begriffen Exklusion, Strafe oder Sicherheit? Und nicht zuletzt gilt es zu fragen, inwieweit sich die Sozialwissenschaft normativ in diesem Feld positioniert und wie sie mit praktisch-politischen Ansprüchen und Zurufen umgeht: Kann, will und soll sie zur Kritik, Begrenzung oder gar Überwindung von Phänomenen „atypischen“ Freiheitsentzugs beitragen?

Vorschläge zu Beiträgen mit Titel und Abstract (max. 2000 Zeichen) bitte **bis spätestens 23.4.2017** an [rechtundgesellschaft@gmail.com](mailto:rechtundgesellschaft@gmail.com)